

Statuten des Vereins „Familienzentrum Region Weinfelden“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienzentrum Region Weinfelden“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Weinfelden.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Der Verein sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Familienzentrums in Weinfelden.

Ziele dieser Tätigkeit sind:

- ein neutraler Begegnungsort für Familien mit Kindern
- Unterstützung und Anerkennung der Mütter und Väter in ihrer Erziehungsarbeit
- Angebote für Kinder
- familienorientierte Betreuungsmöglichkeiten für Kinder
- Vernetzung der Eltern und in der Familienarbeit tätigen Institutionen
- Informationsdrehscheibe
- kostengünstige Dienstleistungen
- Angebote zur Nutzung und Ausbau der Ressourcen der Mütter und Väter
- gemeinsames Haus aller im Bereich der Familienarbeit tätigen Institutionen, wobei die Trägerschaft dieser Institutionen auch selbstständig sein kann (eigener Verein, Zweckverband, Stiftung etc.)

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Organisationen können die Kollektivmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Zielsetzungen der Organisationen dürfen denen des Familienzentrums nicht entgegengesetzt sein.

Der Beitritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Mit dem Beitritt werden diese Statuten automatisch anerkannt.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Dienstleistungen des Vereins werden den Mitgliedern zu tieferen Tarifen als Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 6 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Bei Bedarf kann der Vorstand zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

1/5 der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Mitgliederanträge sind dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung, Revisionsberichtes und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der RechnungsrevisorInnen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt über die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Präsidium. Es wird ein Protokoll erstellt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, KassierIn, AktuarIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die PräsidentIn, die Kassierin und die Aktuarin kollektiv zu zweien.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Leitungsteam zur operativen Führung des Betriebes zu bestimmen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wiederwählbar.

Art. 8 Revision

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung auf ihre Ordnungsmässigkeit und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die RevisorInnen werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 9 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einem Projekt mit möglichst ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 3. Juni 2004 in Kraft.